



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an: schutzschirm@seco.admin.ch

RRB Nr.: 200/2022 2. März 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Änderung der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe);
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum obengenannten Geschäft Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die Bestrebungen des Bundes, die rechtliche Grundlage für die Absicherungen von Publikumsanlässen (Schutzschirm) bis Ende 2022 zu schaffen.

Die bereits erfolgten Aufhebungen der Covid-19-Massnahmen und die sich entspannende epidemiologische Lage geben Anlass zur Hoffnung, dass Bund und Kantone bis Ende 2022 keine neuen gesundheitspolizeilichen Massnahmen verordnen müssen, die eine Entschädigung für Publikumsanlässe auslösen könnten. Aufgrund dieses Lagebilds behält sich der Kanton Bern vor, den Schutzschirm vorerst nicht zu verlängern. Zur Verordnungsänderung stellen wir nachfolgende Anträge:

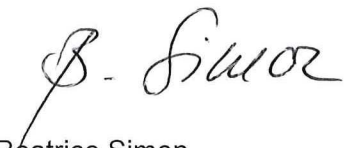
Gemäss Ihrem Begleitschreiben ist die Beschlussfassung bis zum 13. April 2022 und das Inkrafttreten auf den 1. Mai 2022 geplant. Diese Verzögerung bringt für die Kantone und die Geschützten eine Zeitspanne mit Rechtsunsicherheit von nahezu drei Monaten mit sich. Die kantonalen Behörden sollen dieser Problematik mit bedingten Verfügungen begegnen. Dieses Vorgehen ist nicht optimal. Wir erlauben uns zu erwähnen, dass die notwendigen Rechtssetzungsaufgaben der Kantone auch noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und diese erst nach der Verabschiedung der Verordnungsänderung des Bundes erfolgen können. Wir beantragen deshalb, die Inkraftsetzung auf spätestens 1. April 2022 zu beschliessen und die Fristen zur Gesuchseinreichung (Art. 4 Abs. 3) differenziert zu regeln (28. Februar 2022 für Veranstaltungen zwischen 1. Juni 2021 und 30. April 2022 sowie 31. Oktober 2022 für Veranstaltungen zwischen 1. Mai und 31. Dezember 2022).

Weiter nehmen Sie in der geplanten Änderung der Bundesverordnung auf die «kantonale Bewilligung» Bezug (Art. 2 Abs. 3, Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1). Dieser Begriff ist zu prüfen und allenfalls zu präzisieren, weil der Kanton verschiedene Bewilligungen für Publikumsanlässe vorsieht, die nicht wegen der epidemiologischen Situation vorgesehen sind.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Béatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion